

**Verordnung über die
familienergänzende
Kinderbetreuung der
Einwohnergemeinde
Möhlin**

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Möhlin

vom 23. November 2017

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Möhlin vom 23. November 2017 erlässt der Gemeinderat Möhlin folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Kanzlei und Dienste einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich sowie der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens. Dieses ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- 10 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

⁴ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

⁵ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁶ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird vom zuständigen Bereich eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

³ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

§ 4 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 5 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister in der gleichen Kindertagesstätte betreut werden;

- a. ein Kind vor dem Kindertageneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- c. die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Abs. 1 kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 6 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Bei Bezüglern von materieller Hilfe erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Sektion Sozialdienst.

³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Möhlin direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

⁴ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁵ Ungerechtfertigte Auszahlungen können vom zuständigen Bereich zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 7 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Möhlin innert einer Woche nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 15.00 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.

⁶ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr und Kind ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 9 Leistungen

¹Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Mittagsbetreuung (12.00-13.30), die Nachmittagsbetreuung Mittwoch I (13.30-15.45) und die Nachmittagsbetreuung am Mittwoch I+II (13.30-18.00). Während der Schulferien wird an 8 Wochen eine Ferienbetreuung angeboten.

²Für die Schulferienbetreuung während 8 Wochen besteht mit der Mittagstisch GmbH Rheinfelden eine Leistungsvereinbarung.

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 15.00 pro Betreuungstag. Die Kostenbeteiligung wird, je nach Betreuungselement, anteilmässig angerechnet gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.

⁴ Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

IV. Tagesfamilien

§ 11 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Einwohnergemeinde Möhlin schliesst mit dem für die Gemeinde Möhlin zuständigen Tagesfamilienverein eine Leistungsvereinbarung ab. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt und entspricht dem bestehenden Sozialtarif.

² Beiträge der Gemeinde Möhlin werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Möhlín, 23. November 2017

GEMEINDERAT MÖHLIN
Der Gemeindeammann



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber



Marius Fricker



Anhang I Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder bis 18 Monate	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder ab 18 Monaten
Bis CHF 30'000	CHF 100	CHF 80
CHF 30'001 – CHF 36'000	CHF 80	CHF 70
CHF 36'001 – CHF 42'000	CHF 70	CHF 60
CHF 42'001 – CHF 48'000	CHF 60	CHF 50
CHF 48'001 – CHF 54'000	CHF 50	CHF 40
CHF 54'001 – CHF 66'000	CHF 40	CHF 30
CHF 66'001 – CHF 78'000	CHF 30	CHF 20
CHF 78'001 – CHF 90'000	CHF 20	CHF 10
Über CHF 90'000	CHF 0	CHF 0

Anhang II Tagesstrukturen

Massgebendes Einkommen	Mittagsbetreuung* 1 ½ h	Nachmittagsbetreuung I 2 ¼ h	Nachmittagsbetreuung I+II 4 ½ h	Ferienbetreuung
Bis CHF 30'000	CHF 9	CHF 17	CHF 34	CHF 70
CHF 30'001 – CHF 36'000	CHF 8	CHF 15	CHF 30	CHF 65
CHF 36'001 – CHF 42'000	CHF 7	CHF 13	CHF 26	CHF 50
CHF 42'001 – CHF 48'000	CHF 6	CHF 11	CHF 22	CHF 45
CHF 48'001 – CHF 54'000	CHF 5	CHF 9	CHF 18	CHF 40
CHF 54'001 – CHF 66'000	CHF 4	CHF 7	CHF 14	CHF 30
CHF 66'001 – CHF 78'000	CHF 3	CHF 5	CHF 10	CHF 20
CHF 78'001 – CHF 90'000	CHF 2	CHF 3	CHF 6	CHF 10
Über CHF 90'000	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0

*inkl. Mittagstisch

Minimale Kostenbeteiligung gemäss § 10 Abs. 2 Verordnung			
Pro Tag			
Mittagbetreuung	Nachmittagsbetreuung I	Nachmittagsbetreuung I+II	Ferienbetreuung
CHF 3.50	CHF 3	CHF 6	CHF 15

Anhang III Anspruchsberechtigungen

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	44
30 %	130 %	66
40 %	140 %	88
50 %	150 %	110
60 %	160 %	132
70 %	170 %	154
80 %	180 %	176
90 %	190 %	198
100 %	200 %	220